

# **AG\_REGIERUNGSRAT RRB.2023.000445 vom 27. Mai 2021**

Ag Regierungsrat, 2021-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_regierungsrat\\_RRB.2023.000445](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB.2023.000445)

FR: AG\_REGIERUNGSRAT RRB.2023.000445 du 27 mai 2021

IT: AG\_REGIERUNGSRAT RRB.2023.000445 del 27 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss § 78 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) kann gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden. Die Beschwerde ist im vorliegenden Fall fristgerecht eingereicht worden. Damit eine Vorinstanz Beschwerde erheben kann, muss ein behördenspezifisches Interesse vorliegen. Dieses liegt vor, wenn der Selbstverantwortungsbereich einer Behörde durch den Entscheid der übergeordneten Instanz tangiert wird. Bei einer Schulzuweisung handelt es sich um eine organisatorische Entscheidung, die in den Selbstverantwortungsbereich eines Gemeinderats fällt. Mit dem Entscheid des Schulrats des Bezirks R.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_ der Einschulungsklasse in der Gemeinde U.\_\_\_\_ zuzuweisen – für deren Besuch seitens des Beschwerdeführers ein Schulgeld geleistet werden muss und dies, obwohl er mit A.\_\_\_\_ Beschulung in der Einschulungsklasse überhaupt nicht einverstanden ist

### **E. 4**

von 13

– ist dieser in seinem schutzwürdigen, behördenspezifischen Interesse berührt und damit im Sinne von § 42 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde wird deshalb eingetreten. 2. 2.1 In casu ist strittig, ob A.\_\_\_\_ sonderschulbedürftig und einer Sonderschule zuzuweisen ist oder nicht. 2.2 Der Beschwerdeführer bringt hauptsächlich vor, es sei A.\_\_\_\_ im 1. Kindergartenjahr nur in Ansätzen möglich gewesen, dem Unterricht inhaltlich zu folgen. Ab dem 2. Kindergartenjahr habe A.\_\_\_\_ sehr viel Unterstützung der Klassenlehrperson, der schulischen Heilpädagogin und der Assistenz benötigt, um im grossen Klassenverband vom Unterricht profitieren zu können. Die Heilpädagogin habe mehrmals wöchentlich im Einzelsetting mit A.\_\_\_\_ gearbeitet. Anlässlich A.\_\_\_\_ Abklärung beim SPD Regionalstelle S.\_\_\_\_, Aussenstelle R.\_\_\_\_, während des 2. Kindergartenjahrs sei eine Mehrfachbehinderung (erhebliche kognitive und soziale Beeinträchtigung) diagnostiziert und zudem festgehalten worden, dass A.\_\_\_\_ aufgrund der Entwicklungsverzögerung in mehreren Bereichen (kognitiv, sozial-emotional, sprachlich, motorisch) sowie auffälligen Sozialverhaltens (Impulsivität, Steuerungsschwierigkeiten) auf individualisierte Förderung und zusätzliche Unterstützung (Logopädie, Heilpädagogik) angewiesen sei. Das Förderumfeld in der Regelschule sei als nicht ausreichend betrachtet worden, um die individuellen Bedürfnisse abzudecken. Der SPD habe daher den Eintritt in die HPS empfohlen. Während A.\_\_\_\_ Besuch der 1. Regelklasse in der Gemeinde Q.\_\_\_\_ (infolge vorsorglicher Zuweisung während der Dauer des Beschwerdeverfahrens durch den Schulrat des Bezirks R.\_\_\_\_) hätten die Lehrpersonen die Rückmeldung gemacht, eine

Förderung von A.\_\_\_\_\_ in der 1. Regelklasse sei trotz heilpädagogischer Begleitung und Assistenzbegleitung unmöglich, da A.\_\_\_\_\_ masslos überfordert sei und er den Unterricht dermassen störe, dass das Lernen der anderen Kinder beeinträchtigt sei. A.\_\_\_\_\_ sei deshalb für sechs Wochen vom Schulunterricht ausgeschlossen worden. Des Weiteren habe die Lehrperson der Einschulungsklasse, die A.\_\_\_\_\_ momentan besuche, mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass A.\_\_\_\_\_ nicht in der Lage sei, aus dem Unterricht einen sinnvollen Nutzen zu ziehen. Ebenfalls zeige das Schreiben der Schulleitung U.\_\_\_\_\_ vom 29. April 2022 an A.\_\_\_\_\_ Eltern deutlich, dass dieser in der Einschulungsklasse kognitiv überfordert sei, er die Anweisungen seiner Klassenlehrperson nur selten und dann nur teilweise adäquat umsetzen könne und sein Sozialverhalten das Arbeits- und Klassenklima störe. Zudem führt der Beschwerdeführer aus, aus dem schulpsychologischen Fachbericht vom 17. März 2021 sei ersichtlich, dass bei A.\_\_\_\_\_ eine erhebliche kognitive und soziale Beeinträchtigung festgestellt worden sei. Dem Bericht von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ und lic. phil. K.\_\_\_\_\_, Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie, vom 2. Juli 2021 lasse sich entnehmen, dass bei A.\_\_\_\_\_ eine globale Beeinträchtigung diagnostiziert worden sei und die Beschulung in einer HPS empfohlen werde. Der Bericht von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ vom 29. März 2022 halte fest, dass bei A.\_\_\_\_\_ eine Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) mit durchschnittlicher Intelligenz und ein sehr auffälliges Verhalten des Jungen diagnostiziert worden sei. Der Beschwerdeführer erklärt ausserdem, A.\_\_\_\_\_ habe die verschiedenen Tests dreimal durchlaufen. Dadurch stelle sich ein gewisser Lerneffekt ein, weshalb A.\_\_\_\_\_ kognitive Fähigkeiten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ möglicherweise auch aufgrund dieses Lerneffekts höher eingestuft worden seien als vom SPD und der Praxis F.\_\_\_\_\_ (Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie). Hinsichtlich des Gutachtens des SPD der Regionalstelle QQ.\_\_\_\_\_ vom 21. September 2022 führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, das Gutachten decke sich mit den Wahrnehmungen der involvierten Lehrpersonen. Er schliesse sich den Empfehlungen der Gutachterin an. Aufgrund der Fachberichte,

#### **E. 4.1**

Die Zuweisung in einen Sonderkindergarten oder in eine Sonderschule bedingt gemäss § 15 VSBF, dass • Das Kind oder der Jugendliche aufgrund seiner Fähigkeiten voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, aus dem Unterricht im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben, oder die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler ernstlich entgegensteht, • beim Kind oder Jugendlichen ein Bedarf nach Sonderschulung ausgewiesen ist und • es sich beim vorgesehenen Sonderkindergarten beziehungsweise der vorgesehenen Sonderschule um eine kantonale oder eine vom Kanton anerkannte Einrichtung handelt.

#### **E. 4.2**

Gemäss § 17 VSBF führt der SPD die notwendigen Abklärungen durch, ermittelt den Bildungs- und Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen mittels standardisiertem Abklärungsverfahren, erstellt einen Fachbericht und gibt eine Empfehlung zur künftigen Schulung ab. Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen können berücksichtigt werden.

#### **E. 5**

die unisono eine Beeinträchtigung von A.\_\_\_\_\_ feststellen würden und den Feststellungen der Lehrpersonen ergebe sich zweifelsfrei, dass die Voraussetzungen gemäss § 15 der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF) vom 8. November 2006 (SAR 428.513) erfüllt seien und eine Sonderschulung für A.\_\_\_\_\_ angezeigt sei. Im Zusammenhang mit dem Gutachten des SPD QQ.\_\_\_\_\_ vom 21. September 2022 führt der Beschwerdeführer aus, das Gutachten decke sich mit den Wahrnehmungen des Beschwerdeführers beziehungsweise der involvierten Lehrpersonen. Es sei nachvollziehbar, vollständig und erfülle die Anforderungen gemäss § 4 VSBF. Des Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, das Verfahren dürfe nicht weiter verzögert werden. Es lägen mittlerweile zwei Gutachten des SPD vor, welche die Sonderschulbedürftigkeit von A.\_\_\_\_\_ bejahen würden. Beide Gutachten wiesen eine Behinderung aus. Auch eine soziale Beeinträchtigung sei eine Behinderung gemäss § 2a VSBF. Schon das erste Gutachten habe eine soziale Beeinträchtigung ausgewiesen.

2.3 A.\_\_\_\_\_ Eltern argumentieren im Wesentlichen, die Schule Q.\_\_\_\_\_ mache ihnen beziehungsweise ihren Kindern schon lange Probleme. Gegipfelt habe dies in vielen Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Jedes Mal habe dies zum Ergebnis geführt, dass gemäss KESB keine Gefährdung der Kinder vorliegen würde. Die Schule beziehungsweise Schulleitung Q.\_\_\_\_\_ habe ganz und gar nicht zum Wohle von A.\_\_\_\_\_ gehandelt. So habe diese A.\_\_\_\_\_ – als er vorsorglich die 1. Regelklasse besuchte – vor der ganzen Klasse blossgestellt, ihn über den Schulhof gezerrt und ihn wieder im Kindergarten "abgeliefert". Zudem sei er ohne vorgängige Abmahnungen für sechs Wochen vom Unterricht ausgeschlossen worden, nur, weil davon ausgegangen worden sei, dass er die Knete zwischen die Tasten des Klaviers geklebt habe. Während des sechswöchigen Schulausschlusses hätten sie als Eltern für A.\_\_\_\_\_ über kein Schulmaterial, keine Bücher und Arbeitshefte verfügt. Aufgrund von Bemerkungen und Andeutung der Kinder- und Jugendpsychiaterin, Dr. med. F.\_\_\_\_\_, sei davon auszugehen, dass es sich bei deren Abklärung nicht um eine neutrale Zweitmeinung gehandelt habe, weil die vorerwähnte Psychiaterin mit der Schule Q.\_\_\_\_\_ im Kontakt gestanden haben müsse und zwar gegen ihren Willen und hinter ihrem Rücken. Zudem sei der Bericht von Frau F.\_\_\_\_\_ insofern nicht brauchbar, weil A.\_\_\_\_\_ sich nicht habe abklären lassen und eine Verweigerungshaltung eingenommen habe. Des Weiteren bringen A.\_\_\_\_\_ Eltern vor, sie hätten ihren Sohn am 3. [recte: 8.] März 2022 beim Kinderarzt Dr. med. G.\_\_\_\_\_ in QS.\_\_\_\_\_ abklären lassen. Er verfüge über sehr viel Erfahrung mit Kindern, die an ADHS leiden würden. Herr G.\_\_\_\_\_ sei zum Schluss gelangt, dass A.\_\_\_\_\_ nicht mehrfachbehindert sei. Er verfüge über einen Gesamt-IQ von 91, sei daher normal und keiner HPS zuzuweisen. Herr G.\_\_\_\_\_ habe bei A.\_\_\_\_\_ im März 2022 ein ADHS diagnostiziert, weshalb mit einer Behandlung mit Ritalin begonnen worden sei. Diese medikamentöse Behandlung zeige den gewünschten positiven Effekt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, A.\_\_\_\_\_ habe aufgrund eines Lerneffekts einen von Fachleuten konzipierten, standardisierten Test "überlistet" und damit seinen IQ um 40 Punkte gesteigert, sei nicht stichhaltig, zumal der Beschwerdeführer davon ausgehe, dass A.\_\_\_\_\_ schwer behindert sei. Des Weiteren bringen A.\_\_\_\_\_ Eltern vor, das zweite Gutachten des SPD QQ.\_\_\_\_\_ vom 21. September 2022 komme hinsichtlich Behinderung zu einem massgebenden anderen Schluss als der erste Bericht des SPD und derjenige von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ und empfehle die Beschulung in einer Tagessonderschule aus einem anderen

Grund, als ursprünglich angeordnet. Beim Zweitgutachten handle es sich faktisch um kein Zweitgutachten zu den divergierenden Ansichten über eine Mehrfachbehinderung, sondern ein völlig neues Gutachten, das zwar zum selben Schluss komme wie das erste Gutachten des SPD, aber mit einer abweichenden Begründung. Zudem erklären A. \_\_\_\_\_ Eltern, gemäss Einschätzung des behandelnden Arztes, Dr. med. G. \_\_\_\_\_, könne A. \_\_\_\_\_ mit dem entsprechenden Setting weiterhin integriert beschult werden. Daher sei lediglich eine Sonderschule ins Auge zu fassen, welche auf ADHS-Kinder spezialisiert sei. Falls eine Integration tatsächlich scheitern sollte, könne die Frage, ob eine der beiden vom Rechtsdienst BKS vorgeschlagenen Tagessonderschulen für A. \_\_\_\_\_ geeignet sei, erst beantwortet werden, falls die Eltern die Möglichkeit

### **E. 5.1**

Im Verfahren vor dem Regierungsrat werden A. \_\_\_\_\_ beziehungsweise seine gesetzlichen Vertreter, C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_, in solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Hälfte der auf Fr. 5'000.– das heisst Fr. 2'500.– (inklusive Auslagen und MwSt.), festgelegten Kosten seiner anwaltlichen Vertretung zu ersetzen.

### **E. 5.2**

Dem Beschwerdeführer wird die andere Hälfte der auf Fr. 5'000.–, das heisst Fr. 2'500.– (inklusive Auslagen und MwSt.), festgelegten Kosten seiner anwaltlichen Vertretung aus der Staatskasse ersetzt. 6. Im Übrigen haben die Parteien ihre Parteikosten im Verfahren vor dem Regierungsrat selber zu tragen. Joana Filippi Staatsschreiberin

#### **E. 5.2.1**

Dem schulpsychologischen Fachbericht der Regionalstelle S. \_\_\_\_\_, Aussenstelle R. \_\_\_\_\_, vom 17. März 2021 lässt sich entnehmen, dass die Schulpsychologin bei A. \_\_\_\_\_, der damals die 2. Klasse des Kindergartens besuchte, eine Mehrfachbehinderung (erhebliche kognitive und soziale Beeinträchtigung) diagnostiziert hatte und deshalb empfahl, A. \_\_\_\_\_ sei künftig in der HPS, B. \_\_\_\_\_, zu beschulen. Als flankierende Massnahmen schlug sie Ergotherapie und eine kinderpsychiatrische Abklärung (ADHS-Abklärung und Prüfung medikamentöser Behandlung) vor. Im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wurde der SPD Regionalstelle QQ. \_\_\_\_\_ mit Instruktionsverfügung vom 9. August 2022 damit beauftragt, A. \_\_\_\_\_ abzuklären und ein behördlich angeordnetes Gutachten zu erstellen. Da A. \_\_\_\_\_ Eltern die erneute Abklärung durch die Regionalstelle S. \_\_\_\_\_, Aussenstelle R. \_\_\_\_\_, ablehnten, erfolgte die Begutachtung auf Anordnung des instruierenden Rechtsdiensts BKS durch den SPD QQ. \_\_\_\_\_. Dieser kam in seinem Bericht vom 21. September 2022 zum Schluss, dass bei A. \_\_\_\_\_ eine Behinderung gemäss § 2a Abs. 1 Ziff. 6 VSBF vorliege, das heisst, eine erhebliche soziale Beeinträchtigung, welche die eigene Entwicklung oder diejenige von Mitmenschen gefährdet. Des Weiteren wurde eine Beschulung an einer Tagessonderschule für Kinder mit Wahrnehmungs- und Verhaltensschwierigkeiten empfohlen, weil A. \_\_\_\_\_ auf ein klar strukturiertes Setting und individualisierende Massnahmen angewiesen sei, um schulische Fortschritte zu machen, Selbstwirksamkeit zu erleben und Motivation zu gewinnen. Zudem wurden diverse flankierende Massnahmen empfohlen.

#### **E. 5.2.2**

Dem ärztlichen Bericht von Dr. med. G. \_\_\_\_\_, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, vom 29. März 2022 und seinem Schreiben vom 9. November 2022 lässt sich im Wesentlichen entnehmen, dass A. \_\_\_\_\_ an einem

Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Syndrom leide und er seit Mitte März 2021 [recte: 2022] mit Ritalin behandelt werde. Sein IQ entspreche 91. Mit entsprechendem Setting könne er weiter in der Regelschule unterrichtet werden. Sollte eine Beschulung in einer separativen Sonderschule ins Auge gefasst werden, empfehle er die Schule X. in QR.\_\_\_\_\_. Sie sei auf Kinder wie A.\_\_\_\_\_ spezialisiert.

### **E. 5.2.3**

Dem Abklärungsbericht von Dr. med. F.\_\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychotherapie und lic. phil. K.\_\_\_\_\_, Fachpsychologin Psychotherapie FSP, vom 2. Juli 2021 lässt sich hauptsächlich entnehmen, dass eine Beschulung in einer HPS deutlich angezeigt sei. Der Rahmen einer Regelschule oder Einschulungsklasse könne den Bedürfnissen von A.\_\_\_\_\_ nicht gerecht werden.

### **E. 5.2.4**

Wie bereits oben ausgeführt, führt der SPD im Zusammenhang mit der Zuweisung in eine Sonderschule die notwendigen Abklärungen durch, wobei Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen mitberücksichtigt werden können. A.\_\_\_\_\_ Bedarf nach Sonderschulung ist durch die zwei schulpсихologischen Gutachten und den Abklärungsbericht der Praxis F.\_\_\_\_\_ klar ausgewiesen. Dr. med. G.\_\_\_\_\_ spricht sich zwar für die Beschulung mit einem besonderen unterstützenden Setting in der Regelklasse aus, weist aber darauf hin, dass die Schule X. in QR.\_\_\_\_\_ für die Beschulung von A.\_\_\_\_\_ in Betracht gezogen werden könne.

### **E. 5.3**

Dritte Voraussetzung: Es handelt sich beim vorgesehenen Sonderkindergarten beziehungsweise der vorgesehenen Sonderschule um eine kantonale oder eine vom Kanton anerkannte Einrichtung. Bei der Sonderschule Z. handelt es sich um eine vom Kanton gemäss Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500) anerkannte Einrichtung.

### **E. 5.4**

Gestützt auf die gemachten Ausführungen vertritt der Regierungsrat die Haltung, dass A.\_\_\_\_\_ zukünftig an der Sonderschule Z. zu beschulen sei. Dies insbesondere deshalb, weil die vorgenannte Sonderschule auf die Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist, die aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, somatischen und psychischen Beeinträchtigungen mehr Zeit und Unterstützung brauchen. Die Schule geht sorgsam mit dem Spannungsfeld zwischen Gleichheit, Gemeinschaft und Individualität um. Vordringlichstes Ziel der Schule ist es, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich jede Schülerin und jeder Schüler auf das Lernen einlassen kann. Stimmung und Beziehung sind dabei zentral. Sie werden der thematischen Unterrichtsorientierung vorangestellt, was insbesondere im Zusammenhang mit A.\_\_\_\_\_ Beschulung und seiner ADHS ein wichtiger Punkt sein dürfte. Anzumerken ist, dass auch der SPD Regionalstelle QQ.\_\_\_\_\_ in seinem Bericht vom 21. September 2022 ausführte, es könne eine Beschulung in der Sonderschule Z. in Betracht gezogen werden, weil diese auf Kinder mit Wahrnehmungs- und Verhaltensschwierigkeiten ausgerichtet sei.

### **E. 5.5**

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Beschwerde vollumfänglich gutgeheissen wird. Da die Schülerinnen und Schüler an der Sonderschule Z. ganz individuell und ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert werden, wird A.\_\_\_\_\_, der aktuell die 2. Einschulungsklasse besucht, per 8. Mai 2023 der 2. Klasse der vorerwähnten Sonderschule zugewiesen. 6.

## **E. 6**

von 13

gehabt hätten, die Schulen zu besuchen und A.\_\_\_\_\_ dort geschnuppert habe. A.\_\_\_\_\_ werde seitens der Schule U.\_\_\_\_\_ nicht bestmöglich integriert und unterstützt. Diese Einschätzung habe A.\_\_\_\_\_ Ergotherapeutin. A.\_\_\_\_\_ Klassenlehrperson verweigere den Austausch mit der Ergotherapeutin. Aufgrund des anscheinend fehlenden passenden Settings für A.\_\_\_\_\_ sei zu überprüfen, ob sich nicht eine Versetzung in eine andere Einschulungsklasse aufdränge. 3. 3.1 Die Volksschule, die den Grundschulunterricht umfasst, hat die Aufgabe, alles zu unternehmen, damit Kinder gesund heranwachsen können. Sie fördert jedes einzelne Schulkind und legt dabei gleiches Gewicht auf die Entwicklung des Geists, des Gemüts und der körperlichen Fähigkeiten. Die Volksschule hat den Schülerinnen und Schülern eine Grundausbildung zu vermitteln. Kinder und Jugendliche haben hierbei das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen (§§ 3 Abs. 1 und 10 Schulgesetz). Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, können in Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Rahmen der Unterstützung durch Verordnung (§ 15 Abs. 5 Schulgesetz). Alternativ zur integrativen Schulung besteht die Möglichkeit der Sonderschulung (§ 28 Schulgesetz). Darunter versteht man die Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Erziehung, Betreuung, therapeutische Massnahmen, Verpflegung, notwendige Transporte sowie Unterkunft bei Schulung in einer stationären Einrichtung. 3.2 Gemäss § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes entscheidet der Gemeinderat über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung in die Sonderschulung. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kommt diese Kompetenz auch einer dem Gemeinderat nachgelagerten Rechtsmittelinstanz zu (vgl. AGVE 2017 S. 374). In casu hat somit der Regierungsrat die Kompetenz, den Zuweisungsentscheid zu fällen. 4.

### **E. 6.1**

Die aufschiebende Wirkung im Beschwerdeverfahren ist die Regel. Das bedeutet, dass die im angefochtenen Entscheid angeordnete Rechtsfolge keine Wirkung entfaltet, bis der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. In Ausnahmefällen kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entzogen werden. Als wichtige Gründe gelten öffentliche oder private Interessen an der sofortigen Wirksamkeit eines Entscheids, welche die entgegenstehenden privaten Interessen am Bestand der aufschiebenden Wirkung klar überwiegen (MICHAELMERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1998, § 44 Rz. 28 f. und 62). Ergibt die Interessenabwägung, dass im konkreten Fall sachliche und zeitlich so dringende öffentliche oder private Interessen für den sofortigen Vollzug sprechen, so ist die

auf- schiebende Wirkung zu entziehen (AGVE 1998 Nr. 128 S. 524).

## E. 6.2

In casu liegen wichtige Gründe für den Entzug der aufschiebenden Wirkung vor. Wie bereits ausgeführt, stört A.\_\_\_\_\_ den Unterricht durch sein Verhalten stark. Dies führte seitens der Schule U.\_\_\_\_\_ zu einem Schulausschluss von A.\_\_\_\_\_ vom 24. bis 27. Januar 2023 (Entscheid vom 23. Januar 2023) sowie vom 15. Februar bis 23. März 2023 (Entscheid vom 13. Februar 2023). Zudem ordnete das BKS mit Entscheid vom 20. März 2023 gestützt auf § 38d Abs. 1 Schulgesetz für die Zeitspanne vom 24. März bis zum 18. Mai 2023 A.\_\_\_\_\_ Ausschluss von der Schule an. Im vorliegenden Fall überwiegen das öffentliche Interesse an einem geordneten Schulbetrieb und die Interessen der Mitschülerinnen und Mitschüler an einer genügenden Schulbildung gegenüber den Interessen von A.\_\_\_\_\_. Des Weiteren ist es wichtig, dass A.\_\_\_\_\_ so rasch als möglich eine für ihn geeignete Beschulung erhält. Diese bedingt aber einen Schulwechsel, der sofort vollzogen wird und keinen Aufschub mehr duldet.

7. Da die vorliegende Beschwerde gutgeheissen wird, wird der Entscheid des Schulrats des Bezirks R.\_\_\_\_\_ vom 13. Dezember 2021 entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers aufgehoben. Dieser (damals noch die Schulpflege und nicht der Gemeinderat) hatte A.\_\_\_\_\_ in seinem Entscheid vom 4. Oktober 2021 – gestützt auf den schulpsychologischen Bericht vom 17. März 2021 – der HPS Schule V.\_\_\_\_\_ zugewiesen. Obwohl der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Regierungsrat A.\_\_\_\_\_ Zuweisung in die HPS V.\_\_\_\_\_ beantragte, der Regierungsrat A.\_\_\_\_\_ aber der Sonderschule Z. zuweist, ist er mit seinem Antrag, nämlich der Zuweisung von A.\_\_\_\_\_ in eine Tagessonderschule, in der Hauptsache durchgedrungen. Hinsichtlich der Verfahrenskosten im schulrätlichen Beschwerdeverfahren gilt das unter Ziff. 8 nachfolgend Ausgeführte. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass einer Behörde (wie beispielsweise einer Gemeinde) nur dann Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden hat (§ 31 Abs. 2 VRPG). Weshalb der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ die Verfahrenskosten auferlegt wurden, ergibt sich aus dem vorinstanzlichen Entscheid nicht. Da weder die Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ (Schulpflege damals Beschwerdegegner) noch A.\_\_\_\_\_ beziehungsweise seine Eltern (damals Beschwerdeführer) im Verfahren vor dem Schulrat des Bezirks R.\_\_\_\_\_ anwaltlich vertreten waren, wurden keine Parteikosten verlegt.

8. Die kantonalen Verfahren sind gemäss Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) kostenlos. Im vorliegenden Fall liegt eine Behinderung gemäss Art. 2 Abs. 1 BehiG vor, weil eine Beschulung von A.\_\_\_\_\_ in der Regelschule nicht möglich ist (vgl. Bundesgerichtsurteil 2C\_930/2011 vom 1. Mai 2012, E. 3.3). Somit fallen im Rahmen des regierungsrätlichen Beschwerdeverfahrens keine Verfahrenskosten an.

9. Die Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien auferlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Gemeinderat Q.\_\_\_\_\_ als obsiegende Partei Anspruch auf Parteikostenersatz. Unterliegende Parteien sind A.\_\_\_\_\_ respektive seine gesetzlichen Vertreter und der Schulrat des Bezirks R.\_\_\_\_\_ (§ 13 Abs. 2 VRPG), die je zur Hälfte für die Kosten der anwaltlichen Vertretung des Beschwerdeführers aufkommen müssen. Für die Höhe der Parteientschädigung ist das Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwalts-tarif) vom 10. November 1987 (SAR 291.150) massgebend. Das Anwaltshonorar in Verwaltungssachen bestimmt sich nach den §§ 8a–c Anwaltstarif. Ein Streitwert lässt

sich vorliegend nicht sachge- recht festsetzen. Es ist deshalb von einem Verfahren auszugehen, welches das Vermögen der

#### **E. 7**

von 13

5. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss § 15 VSBF im Fall von A.\_\_\_\_\_ erfüllt sind.

#### **E. 8**

von 13

sich diesbezüglich deshalb die Frage, ob A.\_\_\_\_\_ das Medikament überhaupt regelmässig einnimmt oder nicht.

#### **E. 9**

von 13

Da A.\_\_\_\_\_ Bedarf nach Sonderschulung durch Berichte diverser Fachpersonen (SPD, Praxis F.\_\_\_\_\_) ausgewiesen und durch die Ausführungen in den Berichten der Klassenlehrperson der Ein- schulungsklasse untermauert wurde, wurde dem Antrag von A.\_\_\_\_\_ Eltern (vgl. Eingabe vom 27. Januar 2023), es sei ihm ausreichend Frist von mindestens zwei Monaten zu gewähren, um ein eigenes Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ oder einem anderen Arzt als Zweitgutachten einzuholen, nicht gefolgt. Da sich die Situation an der Schule U.\_\_\_\_\_ zuspitzt, muss möglichst schnell eine ge- eignete Beschulung für A.\_\_\_\_\_ gefunden werden.

#### **E. 10**

von 13

#### **E. 11**

von 13

Parteien weder direkt noch indirekt beeinflusst. Damit gelangen die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. sinngemäss zur Anwendung (§ 8a Abs. 3 Anwaltstarif). Gemäss § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif beträgt die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.–. Angesichts der vorerwähnten Kriterien erscheint in casu eine Grundentschädigung von Fr. 4'000.– angemessen. Gemäss § 6 Abs. 3 Anwaltstarif erhöht sich für zusätzliche Rechtsschriften die Grundentschädigung um je 5–30 %. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zur Beschwerde, die durch die Grundentschädigung abgegolten ist, auf Verlangen der instruierenden Behörde fünf ausführliche Stellungnahmen eingereicht. Pro Stellungnahme wird in casu ein Zuschlag von 5 % auf die Grundentschädigung von Fr. 4'000.– (Fr. 200.– x 5 Rechtsschriften) gewährt. Die Entschädigung beträgt somit Fr. 5'000.– (inklusive Auslagen und MwSt.). Beschluss 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Schulrats des Bezirks R.\_\_\_\_\_ vom 13. Dezember 2021 aufgehoben und wie folgt neu gefasst: "1. Die Beschwerde wird vollumfänglich abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben." 2. A.\_\_\_\_\_ wird per 8. Mai 2023 der 2. Klasse der Sonderschule Z. zugewiesen. 3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen. 4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 5.

**E. 12**  
von 13

**E. 13**  
von 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.